

Berater Magazin

Steuern

Compliance

Wirtschaftsprüfung

TAX

TOP-INHALTE AUF EINER RECHERCHE-PLATTFORM!



EINMAL SUCHEN, ALLES FINDEN. VERLAGSÜBERGREIFEND.

Sie wünschen sich einen Ort, an dem Sie alle Ihre Nachschlagewerke durchsuchen können? Sie möchten kanzleiinternes Wissen langfristig sichern?

Die Recherche-Plattform von Haufe bietet Ihnen genau das! Mit der verlagsübergreifenden Recherche-Plattform von Haufe suchen Sie mit der semantischen Suche über Haufe-Inhalte, Partner-Inhalte sowie kanzleieigene Inhalte hinweg.

www.recherche-plattform.haufe.de



MD Michael Sell

Melden macht frei!

In der Auswertung der Welle von Selbstanzeigen im Zusammenhang mit CD-Käufen zeigte sich, dass auch noch hier mittels Teilselbstanzeigen steuerlich optimiert wurde. Zugleich wurden im Bereich unternehmerischer Tätigkeit zwar unrichtige Steuererklärungen korrigiert; offen blieb aber, ob es sich noch um eine unverzügliche Korrektur i. S. d. § 153 AO oder um eine weitergehende Selbstanzeige gem. § 371 AO handelte, da nach beiden bei korrekter Erklärung Straflosigkeit eintrat. Beides hat den Charakter der Selbstanzeige als Brücke zur Steuerehrlichkeit massiv desavouiert.

Mit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz blieb das Institut der Selbstanzeige zu Recht erhalten, zugleich wurden aber die Voraussetzungen deutlich verschärft, sodass sie als Rechtsgrundlage für laufende Korrekturen ausschied.

In Mittel- und Großunternehmen werden aufgrund der Komplexität der – auch internationalen – Geschäftsvorfälle und der monatlich abzugebenden Lohn- und Umsatzsteuer einzelne Sachverhalte erst nach Abgabe abschließend aufgeklärt, sodass dann eine Korrektur erforderlich wird.

Bei Eingang einer korrigierten Erklärung muss der Veranlagungsbeamte entscheiden, ob er diese als Korrektur oder Selbstanzeige wertet. Da der Unterschied zwischen beiden nur auf der Willensebene des Steuerpflichtigen bei Abgabe seiner ursprünglichen Erklärung (Fehlerkorrektur oder gegebenenfalls leichtfertige beziehungsweise vorsätzliche Steuerverkürzung) besteht, mussten Kriterien zur Abgrenzung für den Finanzamtsalltag entwickelt wer-

den. Hier setzt das BMF-Schreiben vom 23. Mai 2016 ein und zeigt mögliche Indizien für eine Korrekturerklärung auf.

Die Kernaussagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Eine fehlerhafte Steuererklärung indiziert nicht automatisch Leichtfertigkeit oder Vorsatz
- Kein Anfangsverdacht allein aufgrund der Höhe der nachzahlenden Steuer und der Anzahl der Korrekturen
- Ein innerbetriebliches steuerliches Kontrollsystem kann (!) als Indiz gegen Leichtfertigkeit oder Vorsatz gewertet werden.

Damit wird erstmals das Vorhandensein eines angemessenen und gelebten innerbetrieblichen Kontrollsystems normativ angesprochen und kann bei der Indizienabwägung für die Beantwortung der Frage „Fehler oder Leichtfertigkeit/Vorsatz“ ins Gewicht fallen. Dies gilt gleichermaßen im Ordnungswidrigkeitenrecht bei der Frage nach einem etwaigen Organisationsverschulden (§ 130 OWiG). Das Institut der Wirtschaftsprüfer, IDW, und die Bundessteuerberaterkammer arbeiten aktuell an einem Tax-Compliance-Management-System, das unterschiedliche Unternehmen als Kontrollsystem implementieren können.

Die Finanzbehörden von Bund und Ländern haben mit ihrem Erlass eine Hilfestellung zur strafrechtlichen Prävention für die Steuerpflichtigen vorgelegt; die Etablierung im Unternehmen ist dem Steuerpflichtigen überlassen. Klar ist aber auch: Nur melden macht frei!

Michael Sell, Leiter der Steuerabteilung

Bundesministerium der Finanzen

IMPRESSUM

Berater-Magazin »Tax«

dfv Mediengruppe

VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH
Fachmedien Recht und Wirtschaft
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main
Fon: 069/7595-2711 Fax: 069/7595-2710
www.dfv.de, www.ruw-online.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Angela Wisken
(Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta,
Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

AUFSICHTSRAT: Klaus Kottmeier,
Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN
RECHT UND WIRTSCHAFT:** Torsten Kutschke

REGISTERGERICHT: Amtsgericht
Frankfurt am Main, HRB 8501

GESAMTLEITUNG: Marion Gertzen (V.i.S.d.P.)
E-Mail: marion.gertzen@dfv.de
Fon: 069/7595-2711

REDAKTIONSLEITUNG: Hans Thurn-Frähmke
(V.i.S.d.P.)
E-Mail: hans.thurn@dfv.de
Fon: 069/7595-3052

ANZEIGEN:

Oliver Glaser-Gallion
E-Mail: oliver.glaser-gallion@dfv.de
Fon: 069/7595-2717

Iris Biesinger
E-Mail: iris.biesinger@dfv.de
Fon: 069/7595-2713

GESTALTUNG UND SATZ:
dfv Corporate Media,
Constanze Hanebutt

DRUCK: Kuthal GmbH & Co. KG
Johann-Dahlem-Straße 54
63814 Mainaschaff

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2016 Deutscher Fachverlag GmbH,
Frankfurt am Main
Berater-Magazin, ISSN 2510-2095



Öresundbrücke

© Reinhard Greger / pixelio.de

Steuerliche Kontrollsysteme – das BMF baut den Unternehmen eine Brücke

Schon kleinere **Fehler** reichen häufig aus, um Steuerstrafverfahren in Gang zu setzen. Die Finanzverwaltung baut der Wirtschaft nun eine Brücke aus der **Steuerstrafrechtsfälle**: Unternehmen können sich mit einem Steuerlichen Kontrollsystem absichern. Das verlangt von den Unternehmen eine systematische Erfassung von Risiken und die Etablierung eines Steuerlichen **Compliance-Management-Systems**. Über diese Brücke sollten Unternehmen gehen.

Manchmal muss ein Unternehmen seine Steuererklärung korrigieren, beispielsweise weil Aufwendungen falsch zugeordnet oder Umsätze nicht vollständig erfasst worden sind. Meist sind solche Fehler nicht vorsätzlich begangen worden, manchmal geht es noch nicht einmal um größere Beträge – und doch können sie großen Schaden anrichten. Denn der Finanzbeamte, auf dessen Schreibtisch die „Korrektur“ landet, möchte sich nicht dem Vorwurf aussetzen, er verhindere die Ermittlung eines Steuerdelikts durch „Strafvereitelung im Amt“. So informiert er im Zweifel lieber die Straf- und Bußgeldstelle seiner Behörde, die ihrerseits nicht selten ein Steuerstrafverfahren eröffnet.

In jedem Unternehmen können steuerliche Korrekturen erforderlich werden ...

Die Anforderungen an einen steuerstrafrechtlichen Anfangsverdacht sind nicht sonderlich hoch. Und schon beginnt eine nicht gewünschte Eskalation, die das Unternehmen viel Geld und Zeit kosten und persönliche Sanktionen für Funktionsverantwortliche und gesetzliche Vertreter bedeuten kann.

Die Situation hatte sich insbesondere durch die Verschärfung des Steuerstrafrechts mit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz vom

2. Mai 2011 erheblich zugespitzt. Vorausgegangen waren medienwirksame strafrechtliche Ermittlungen gegen Prominente, deren Steuerdaten auf mitunter abenteuerlichen Wegen in die Hände der Finanzbehörden gelangten. Die Folge war eine regelrechte Welle von strafbefreienden Selbstanzeigen, die die Behörden auf Jahre beschäftigte. Das scharfe Schwert des Steuerstrafrechts schien über jeder steuerlichen Erklärungspflicht zu schweben, immer schneller und frühzeitiger wurde ein Anfangsverdacht in den Raum gestellt. Das Klima zwischen Steuerpflichtigen und Veranlagungsstelle sowie zwischen Steuerpflichtigen und Betriebsprüfung wurde rauer. Damit einhergehend erhöhte sich für Unternehmen die Messlatte zur Erfüllung der steuerlichen Anforderungen bei steigender Komplexität des Steuerrechts und der Compliance-Druck stieg.

... die in die Steuerstrafrechtsfälle führen können.

In der Praxis stellt sich die schwierige Frage, ist die „Korrektur“ – zu der der Steuerpflichtige im Falle eines nachträglich festgestellten Fehlers gem. § 153 AO gesetzlich verpflichtet ist – eine „schlichte“ verfahrensrechtliche Berichtigung einer Steuererklärung oder bereits eine Selbstanzeige, die in den Bereich des Steuerstrafrechts

fällt? Diese Differenzierung kann, abgesehen von Korrekturfristen, regelmäßig weder der Form noch dem Inhalt der korrigierten Erklärung entnommen werden.

In der Sachverständigenanhörung des Gesetzgebungsverfahrens 2011 hatten daher die Spitzenverbände der Wirtschaft gefordert, dass die Abgrenzung der strafrechtlichen Selbstanzeige zur schlichten verfahrensrechtlichen Berichtigung für den Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltung rechtssicher geklärt werden muss (Stellungnahme der Spitzenverbände vom 17. Februar 2011).

Die Finanzverwaltung baut der Wirtschaft nun eine Brücke ...

Dem ist nun nach langer Abstimmung mit den Beteiligten Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble nachgekommen. Seine (Steuer-)Abteilung IV unter Leitung von Ministerialdirektor Michael

© BMF, Foto: Ilya C. Hendel
Dr. Wolfgang Schäuble,
Finanzminister

Sell hat zusammen mit ihren Kollegen aus den Landesfinanzministerien ein Schreiben der Finanzverwaltung erarbeitet, das zu mehr Rechtssicherheit führen soll. Das Schreiben wurde mit Datum vom 23. Mai 2016 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht (IV A 3 – S 0324/15/10001).

Ziel des Schreibens ist es, für eine möglichst klare Abgrenzung zwischen schlichter Berichtigung (§ 153 AO) und strafbefreiender Selbstanzeige (§§ 371, 378 AO) zu sorgen, damit nicht jede nachträgliche Korrektur einer Steuererklärung oder Steueranmeldung – auch im Interesse der Finanzverwaltung – strafrechtlich aufgegriffen werden muss.

Das Schreiben stellt klar: Kommt der Steuerpflichtige seiner gesetzlichen Berichtigungspflicht unverzüglich nach, liegt weder eine Steuerhinterziehung noch eine leichtfertige Steuerverkürzung vor.

... und die Lösung heißt: Aufbau eines Steuerlichen Kontrollsystems.

In dem Schreiben heißt es weiter: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“

Es ist eine Brücke, die Dr. Schäuble und die Länderminister den Unternehmen bauen. Wer entsprechende Vorbeugungsmaßnahmen ergreift, wird mit verlässlichen und gelebten Steuerprozessen Korrekturen künftig weitgehend vermeiden können. Sollte sich dennoch einmal Änderungsbedarf ergeben, erkennen selbst führende Strafrichter an, dass dann für ein Steuerstrafverfahren kein Raum mehr besteht. So bestätigt auch der Richter des 1. Strafsenats am BGH Prof. Dr. Jäger, dass derjenige, der die Steuererklärung gestützt auf funktionierende innerbetriebliche Organisationsprozesse unterschreibt, eine Angabe nach bestem Wissen und Gewissen macht. Für ein Steuerstrafverfahren bestehe in diesem Fall kein Anwendungsbereich mehr.

Die steuerlich notwendigen Korrekturen werden als Einzelfälle beurteilt, die auch bei Vorliegen und Funktionieren eines Steuerlichen Kontrollsystems nie gänzlich ausgeschlossen werden können. Dabei ist jedoch davon auszugehen, dass die Anzahl notwendiger Berichtigungen aufgrund höherer Compliance-Standards erheblich zurückgehen sollte – eine wünschenswerte Entwicklung für die Finanzbehörden und für die Unternehmen.

Für Unternehmen dürfte es sich durchweg lohnen, diese Brücke zu beschreiten. Schließlich möchte sich niemand dem Verdacht eines vorsätzlichen Steuerdelikts, möglichen Schäden für die Reputation und Jahren juristischen Ärgers aussetzen.

Ein Steuerliches Kontrollsystem bedeutet ...

Wie muss das Kontrollsystem konstruiert sein, welchen Anforderungen muss es genügen, um als solches vom Fiskus und im Zweifel auch von den Gerichten anerkannt zu werden?

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) hat sich auf Wunsch des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit dieser Frage beschäftigt. Herausgekommen ist der Entwurf eines Prüfungshinweises. Darin baut das Institut auf den bestehenden Prüfungsstandard IDW PS 980 zu Compliance-Management-Systemen (CMS) auf und formuliert ergänzende Anforderungen an die Ausgestaltung und Prüfung eines Steuerlichen Compliance-Management-Systems (TAX-CMS). Den Begriff „innerbetriebliches

DIE AUTOREN, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Marcus Geuenich, Executive Director



André Hengst, Partner



Stephan Ludwig, Partner

Kontrollsystem“ für steuerliche Zwecke im Sinne des aktuellen BMF-Schreibens zu § 153 AO versteht das IDW unter Berücksichtigung von rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als einen Teilbereich eines Compliance-Management-Systems, der auf die Einhaltung von steuerlichen Vorschriften gerichtet ist. Dabei hat das IDW die „Grundelemente“ identifiziert, die Unternehmen bei der Ausgestaltung berücksichtigen müssen, um in den Genuss einer wohlwollenden Prüfung einer möglichen Berichtigungserklärung zu kommen.

Ein Steuerliches Compliance-Management-System im Sinne einer „One-size-fits-all-Lösung“ kann es dennoch nicht geben. Dafür sind Organisationsstrukturen und Abläufe in Unternehmen zu unterschiedlich.

... sich an den Grundelementen der Compliance zu orientieren.

Den individuellen Besonderheiten jedes Unternehmens muss bei der Konzeption, Implementierung und der Überprüfung der Wirksamkeit eines Steuerlichen Kontrollsystems Rechnung getragen werden. Was den IDW-Standard PS 980 – quasi als Gerüst – betrifft, lauten die sieben Grundelemente wie folgt:

1. Compliance-Kultur
2. Compliance-Ziele
3. Compliance-Risiken
4. Compliance-Programm
5. Compliance-Organisation
6. Compliance-Kommunikation
7. Compliance-Überwachung und Verbesserung

Die Formulierung steuerlicher Unternehmensgrundsätze steht am Anfang. So gehört es beispielsweise zur Tax-Compliance-Kultur eines Unternehmens, dass auch die Geschäftsleitung regelmäßig Vorgaben zur Bedeutung der Tax-Compliance kommuniziert und entsprechende Grundsätze gegebenenfalls auch in einem Code of Conduct festgehalten werden. Vor allem muss ein Unternehmen schlüssig die Botschaft kommunizieren, wie wichtig das Einhalten steuerlicher Vorschriften ist, und dass Verstöße nicht geduldet und entsprechend sanktioniert werden.

Die Tax-Compliance-Ziele sollte ein Unternehmen in einer Steuerrichtlinie festlegen. Mit der Konzernsteuerrichtlinie delegiert etwa der für Finanzen und Steuern zuständige Vorstand einer AG die steuerlichen Aufgaben an die Steuerabteilung, nicht aber seine Verantwortung für das Vorhandensein eines funktionierenden Compliance-Systems. In der Richtlinie sollen auch die wesentlichen Ziele der Steuerabteilung sowie Aufgaben und Verantwortlichkeiten definiert sein.

Besonders wichtig ist es, die Steuerrichtlinie möglichst präzise zu formulieren und auch regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen. Tatsächlich sind Steuerrichtlinien jedoch oft veraltet, berücksichtigen maßgebliche Entwicklungen, beispielsweise zwischenzeitliche Umstrukturierungen oder den Aufbau von Shared Service Centern, nicht oder sind nicht vorhanden. Hinzu kommt nach aller Erfahrung: Wenn die Richtlinie zu allgemein gehalten ist, fördert dies letztlich den Ausgangspunkt eines im Zeitablauf zwangsläufigen Desasters: Eine „organisierte Unzuständigkeit“ – jeder glaubt, ein anderer ist für die betreffende Aufgabe zuständig.

Das Erkennen von Risiken im Unternehmen bedeutet insbesondere ...

Eine zentrale Rolle spielt die Ermittlung von steuerlichen Compliance-Risiken. Beim Durchleuchten eines Unternehmens finden sich stets spezifische Schwachstellen, die häufig mit den Besonderheiten des Geschäftsmodells und der Organisation des Unternehmens zusammenhängen. Diese muss ein effektives Steuerliches Compliance-Management-System identifizieren und neutralisieren können. Ein plakatives Beispiel für die häufig im operativen Bereich liegenden Herausforderungen ist der Kassiervorgang in einem Fast-Food-Restaurant: „Zum Mitnehmen oder hier?“, heißt es dort regelmäßig. Für Zwecke der Umsatzsteuer bedeutet dies schlichtweg: 19 Prozent oder 7 Prozent Umsatzsteuer des immer gleichen Bruttopreises. Das Steuerliche Kontrollsystem setzt an dieser Stelle an: Drückt der Kassierer unzutreffender Weise die Sieben-Prozent-Taste, streicht das Unternehmen nicht nur einen höheren Gewinn ein, sondern verkürzt gleichzeitig Umsatzsteuer. Eine regelmäßige Kontrolle durch Stichproben oder regelmäßige Schulungen des Personals wirken dem Risiko der Falscherfassung

Best Practice für Compliance und Sicherheit!



ISSN 2364-7604

Fachmagazin, ca. 48 Seiten, Format A4,
4 Ausgaben im Jahr, Jahresabonnement
inkl. Online-Archiv
129,00 €

Preise inkl. MwSt. und Versandkosten
(deutschlandweit)

AUTORENINFO

Herausgegeben vom Bundesanzeiger Verlag und der Compliance Academy unter der Schriftleitung von Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt an der Oder

Unternehmen und Wirtschaft

Jetzt kostenloses Probeheft bestellen!

comply.

Fachmagazin für Compliance-Verantwortliche

Als Compliance-Verantwortliche haben Sie interdisziplinäre Aufgaben zu bewältigen und müssen jederzeit auf Unvorhersehbares vorbereitet sein. Mit der „comply.“ bringen der Bundesanzeiger Verlag und die Compliance Academy ein modernes Fachmagazin für Compliance-Verantwortliche in Unternehmen und Organisationen heraus. Erfahrene Kollegen und Kolleginnen aus unterschiedlichen Bereichen der Compliance sowie Experten aus Wissenschaft und Forschung berichten über bewährte wie neue Methoden zu Vermeidung und Bewältigung von Compliance-Risiken.

News, Diskussionen, Interviews und praktische Tipps, neue Trends und Entwicklungen aus dem In- und Ausland halten Sie in einem ansprechenden Format auf dem Laufenden. Jede Ausgabe vermittelt durch ein umfangreiches Autorenspektrum vielseitiges Erfahrungswissen. Die Vernetzung mit weiteren Informationsmedien und Veranstaltungen bietet Ihnen die optimale Fortbildung.

IHRE VORTEILE

- schneller Erfahrungstransfer und hilfreiche Management-Tipps
- innovative Compliance-Methoden
- kompakte Darstellung fachübergreifender Themen und der Entwicklung von Compliance
- aktuelle Zusammenfassung von Rechtsprechung und Gesetzesänderungen
- schnell zu erfassende und leicht zu lesende Fachbeiträge im modernen Layout
- weitere vernetzte Informationsmedien zur Wissensvertiefung

INHALT

- Brennpunktthemen
- News
- Diskussionen
- Interviews und praktische Tipps von Experten
- neue Trends und Entwicklungen aus dem In- und Ausland rund um Compliance.



Jetzt versandkostenfrei (deutschlandweit) bestellen:

www.comply-online.de

E-Mail: wirtschaft@bundesanzeiger.de

Telefon: 0221/97668-315 · Fax: 0221/97668-271

in jeder Fachbuchhandlung



Bundesanzeiger
Verlag

www.bundesanzeiger-verlag.de

effektiv entgegen. Natürlich kann ein solcher Fehler auch in den Systeminstellungen liegen. Wurde ein Produkt unzutreffend im Warenwirtschaftssystem geschlüsselt, wird mit jedem Kassivorgang ein falscher steuerlicher Datensatz produziert, der bei einer späteren Plausibilitätskontrolle der monatlichen Voranmeldung ohne weiteres nicht mehr auffällt.

... das 1 mal 1 des IKS zu beherrschen.

Darauf aufbauend muss das Unternehmen ein Tax-Compliance-Programm aufbauen, um den Risiken durch angemessene Kontrollen entgegenzutreten und diese weitestgehend zu minimieren. Dazu zählen präventive und detektive Maßnahmen. Vorbeugend können Richtlinien und Checklisten wirken, Schulungen und laufende Informationen sind bei Rechtsänderungen geboten. Wichtig sind neben der steuerkonformen Ausgestaltung der Unternehmenssoftware auch klare Zuständigkeitsregeln und Anweisungen sowie Funktionstrennungen und Vertretungsregeln. Daneben gilt es, Fehler schnell aufzudecken. Etwa durch Plausibilitätsprüfungen, Stichproben und systematische IT-gestützte Kontrollen, aber auch durch das klassische Instrument des Vier-Augen-Prinzips. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung dürfte die Bedeutung spezifischer IT-Lösungen bei der Tax Compliance steigen. Mit Hilfe von Algorithmen lassen sich nahezu alle wichtigen Vorgänge in Echtzeit darstellen. Das bedeutet höhere Effizienz in der Steuerabteilung und mehr Sicherheit.



Schulungen und laufende Informationen sind bei Rechtsänderungen geboten.

Das Management muss Rollen, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten innerhalb eines Compliance-Systems klar benennen. Das beinhaltet, soweit erforderlich, auch die Schaffung von Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, um eine umfassende und möglichst lückenlose steuerliche Informationskette aufzubauen. Bei der 7- und 19-Prozent-Frage in einem Fast-Food-Restaurant ist folglich einerseits bei den Verkäufern anzusetzen. Sie sind zu schulen und zusätzlich müssen die Arbeitsabläufe und die elektronischen Aufzeichnungen effektiv kontrolliert werden. Aber auch die Systeminstellungen müssen regelmäßig überprüft und in steuerfachlicher Hinsicht auf dem neuesten Stand gehalten werden. Abgerundet wird ein etabliertes Steuerliches Kontrollsystem durch eine permanente Überprüfung seiner Wirksamkeit. Auf diese Weise entwickelt sich ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess.

Chancen eines Steuerlichen Kontrollsystems

In der Wirtschaft gibt es auch kritische Stimmen: Die Bedenken vor noch mehr Bürokratie und Verwaltungsaufwand werden gerne als Argument herangezogen. In einigen Branchen, etwa bei Kreditinstituten und sonstigen stärker regulierten Industrien, haben die Compliance-Kosten bereits eine signifikante Größe erreicht.

Es müssen aber auch die erheblichen Chancen gesehen werden: Ist es auf lange Sicht nicht besser, steuerliche Pflichten effizient und nachweisbar zu erfüllen, als sich immer weniger kalkulierbaren finanziellen und womöglich auch strafrechtlichen Risiken auszusetzen?

Viele Unternehmen haben diese Frage für sich bereits entschieden und arbeiten aktiv an der Implementierung eines Steuerlichen Kontrollsystems. Oftmals sind es die Steuerleiter selbst, die den Vorstoß des BMF nutzen, um die Steuerfunktion auf ein deutlich gesteigertes Compliance-Niveau zu heben. Für Vorstände und Aufsichtsräte kommt hinzu, dass ein implementiertes Tax-Compliance-System für sie persönlich enthaftende Wirkung entfaltet.

Das Steuerliche Kontrollsystem bildet das Fundament für die Steuerfunktion der Zukunft – und schließlich baut man auch eine Brücke nicht für Jahre, sondern für Jahrzehnte.

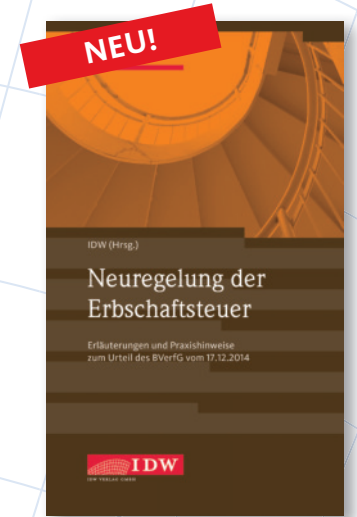
Die IDW Steuer-Highlights



NEU!
IDW (Hrsg.)
Tax Compliance
Positionen, Empfehlungen und Beispiele von Experten aus Wirtschaft, Prüfung und Verwaltung
November 2016, 140 Seiten, Softcover
€ 44,00
shop.idw-verlag.de/11731



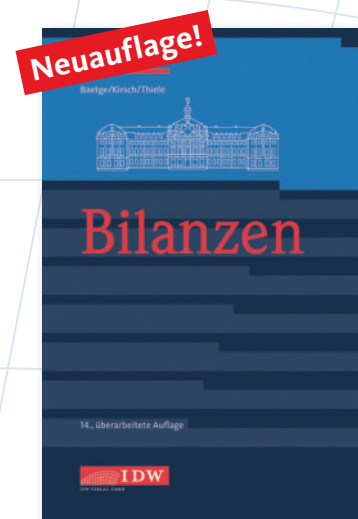
NEU!
IDW (Hrsg.)
Doppelstöckige Personengesellschaften
Überblick über steuerliche Fragestellungen bei Doppelstockstrukturen und Praxishinweise
November 2016, 120 Seiten, Softcover
€ 28,00
shop.idw-verlag.de/11732



NEU!
IDW (Hrsg.)
Neuregelung der Erbschaftsteuer
Erläuterungen und Praxishinweise zum Urteil des BVerfG vom 17.12.2014
Januar 2017, 100 Seiten, Softcover
€ 28,00
shop.idw-verlag.de/11733



Neuaufgabe!
IDW (Hrsg.)
Steuerberater- und Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2017
Aktuelle Tabellen zu Rechnungslegung – Steuern – Wirtschaftsprüfung – Betriebswirtschaft
35. Auflage
Dezember 2016, 1.696 Seiten, Softcover
€ 22,00
shop.idw-verlag.de/11714



Neuaufgabe!
Baetge/Kirsch/Thiele
Bilanzen
14., überarbeitete Auflage
November 2016, 928 Seiten
€ 42,00
shop.idw-verlag.de/11730



Neuaufgabe!
IDW (Hrsg.)
Steuer-Paket 2016: Ertragsteuern und Umsatzsteuer
Veranlagungshandbücher: Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer 2016
Mai 2017, 6.781 Seiten, Hardcover, mit Online-Zugang
Subskriptionspreis bis zum 31.08.2017: € 119,00
danach Ladenpreis: € 149,00
shop.idw-verlag.de/11658

Alle Preise inkl. USt. Der Versand erfolgt mit Rechnung, portofrei. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Preis- und Seitenangaben bei noch nicht veröff. entlichteten Titeln sind ca.-Angaben und können sich bis zum Erscheinungstermin noch ändern. Stand: Oktober 2016.

Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

M.I.TAX
MASTER OF INTERNATIONAL TAXATION HAMBURG

DER HAMBURGER ERFOLGSKURS IM STEUERWESEN

Seit 2001 bietet das International Tax Institute der Universität Hamburg den Master of International Taxation (M.I.Tax) an. TeilnehmerInnen werden für die anspruchsvollen Aufgaben internationaler, unternehmerischer Steuerplanung und -beratung qualifiziert.

Dauer: 1 Jahr (1. Oktober bis 30. September), Masterarbeit · Veranstaltungstage: freitags und sonntags, ganztägig · Unterrichtssprachen: Deutsch und Englisch · Zulassungsvoraussetzung: Hochschulabschluss in Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder gleichwertige Berufserfahrung · Abschluss: Master of International Taxation · Bewerbungsschluss: 15. Juli · Gebühren: 12.500 Euro

Universität Hamburg · International Tax Institute (IIFS)
Sedanstraße 19 · 20146 Hamburg
Fon: +49 (0)40-428 38-69 51 · Fax: +49 (0)40-428 38-33 93
Internet: www.m-i-tax.de · E-Mail: m-i-tax@iifs.uni-hamburg.de

HAARMANN 2017 STEUER KONFERENZ

16. Februar - 17. Februar 2017

Hotel Adlon Kempinski, Berlin

Steuerrechtsforum der Industrie, Banken und Versicherungen

Industriepanel • Abgabenordnung und Steuerstrafrecht • Konzernsteuerrecht • Bilanzsteuerrecht • Erbschaftsteuer • Umsatzsteuer • Internationales Steuerrecht • Aktuelles Spezialthema • Parlamentarische Runde mit den finanzpolitischen Sprechern der Fraktionen

per Faxantwort **069 7595-2770**

Betriebs-Berater

Ja, ich nehme an der HAARMANN Steuerkonferenz 2017 teil:

- € 1.690,- ab 19.12.2016
 € 1.390,- Sonderpreis BB-Abonnent
 € 1.490,- Frühbucherpreis bis 18.12.2016
 € 699,- Behördenpreis [Nachweis erforderlich]

Alle Preise p.P. zzgl. 19% MwSt.

- Ja, ich nehme am Galadinner am 16.02.2017 ab 20.30 Uhr teil.**

Sie haben den BB noch nicht im Abo?

- Ja, ich möchte den BB – Betriebs-Berater zum Jahresbezugspreis Inland € 564,- (inkl. Vertriebskosten und MwSt.) abonnieren. Bitte liefern Sie ab sofort.

Anmeldung und weitere Informationen unter:
www.haarmann-steuerkonferenz.de

Name: _____

Unternehmen: _____

Abteilung: _____

E-Mail: _____

Position: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Datum, Unterschrift: _____

Aufgrund der begrenzten Teilnehmerplätze werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Torsten Merk | dfv Mediengruppe | Betriebs-Berater | E-Mail: torsten.merk@dfv.de



National und international aktiv

Das Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland, IDW, **bündelt die Interessen** von derzeit rund 13.000 Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Mitglieder profitieren in mehrfacher Hinsicht von diesem **starken Verbund**.

Deutsche Wirtschaftsprüfer haben die Möglichkeit, sich im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) als Mitglieder zu organisieren. Aktuell zählt der 1932 gegründete Berufsverband rund 13.000 solcher Mitglieder. Somit repräsentiert er mehr als 80 Prozent aller Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des Landes. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, und als private Organisation gestaltet das IDW gemäß der Satzung seine Aufgaben und Aktivitäten unabhängig und frei von staatlichen Einflüssen. Seine Finanzierung sichert das IDW über Mitgliedsbeiträge sowie die Einnahmen aus dem IDW Verlag und der IDW Akademie.

Aufgaben

Zu den Aufgaben des IDW gehört es unter anderem, jene Fachgebiete zu fördern, in denen sich Wirtschaftsprüfer bewegen, wobei deren Arbeitsspektrum recht breit gefächert ist. Abgedeckt werden hier beispielsweise Assurance (mit Abschlussprüfungen und anderen prüfungsnahen Dienstleistungen), nationale Rechnungslegung sowie internationale Beratung von Unternehmen, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Gesellschaftsrecht.

Daneben vertritt das IDW seine Mitglieder auf berufspolitischer Ebene, und zwar national wie international. In den Bereich der

nationalen Interessenvertretung fallen etwa die Eingaben zu Gesetzes- und Richtlinienentwürfen oder Gespräche mit Vertretern aus Ministerien und dem Bundestag. Auf der internationalen Ebene beteiligt sich das IDW an der Arbeit der International Federation of Accountants (IFAC), zudem ist es Mitglied in der Global Accounting Alliance (GAA) sowie der Fédération des Experts Comptables Européens.

Last but not least verwendet das IDW viel Energie darauf, eine einheitliche Berufsauffassung in Grundsatzfragen zu schaffen. Um diese sicherzustellen, veröffentlicht das IDW Verlautbarungen in Form von IDW Prüfungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung und IDW Standards, beispielsweise zu Unternehmensbewertung und Sanierung. In 13 Fachausschüssen (etwa dem Bankenfachausschuss oder dem Steuerfachausschuss), 42 Arbeitskreisen (beispielsweise zur HGB und IFRS Rechnungslegung) und rund 60 Arbeitsgruppen arbeiten Mitarbeiter der Geschäftsstelle und ehrenamtlich Berufsangehörige an diesen Verlautbarungen.

Service für Mitglieder

Auf der IDW Website unter der Rubrik „Mein IDW“ finden Mitglieder eine Reihe von auf sie zugeschnittenen Angeboten, etwa Hinweise und Arbeitshilfen für die Unternehmens- und Steuerberatung,



Der Empfang im Wirtschaftsprüfer-Haus

Musterformulierungen für Bestätigungsvermerke, Checklisten und Ähnliches. Positionspapiere vermitteln darüber hinaus Hintergrundwissen zu Themen wie Regulierung der Abschlussprüfung und Pensionsrückstellungen.

Seit einigen Jahren bietet das IDW zudem immer mehr Video-Aufzeichnungen der IDW Landesgruppenveranstaltungen und zahlreiche Vortragsskripte für diejenigen, die an diesen Veranstaltungen nicht teilnehmen können. Hierbei besteht auch die Möglichkeit, Fortbildungsnachweise zu erlangen. Podcasts zu Einzelthemen wie zuletzt Corporate-Governance-Systeme oder Fortentwicklung der Qualitätssicherung ergänzen die Weiterbildungsmöglichkeiten. Hinzu kommt die Sendung „IDW Live im Netz“. Die jährlich viermal stattfindende interaktive Live-Sendung widmet sich aktuellen fachlichen und berufspolitischen Themen wie beispielsweise der „IT-Sicherheit“ oder der Tax-Compliance, wobei Experten auf Fragen der Mitglieder antworten. Beim „Treffpunkt IDW“ schließlich tourt der IDW Vorstand in einer Roadshow durch Deutschland, berichtet über Entwicklungen im Berufsstand und

erfährt vor Ort, welche Themen und Probleme die Mitglieder beschäftigen.

Unmittelbare Hilfe bei schwierigen Fachfragen erhalten die Mitglieder von den IDW Fachabteilungen, die mit Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten besetzt sind. So kann etwa jedes Mitglied pro Jahr kostenlos fünf telefonische Anfragen stellen, wenn im Berufsalltag Probleme auftauchen, die man selbst nicht klären/lösen konnte. Darüber hinaus hat das IDW 2016 auf seiner Website ein Fachforum eingerichtet, in dem sich Mitglieder zu IT-Fragen unter Kollegen austauschen können.

Nachrichten aus dem IDW selbst sowie aus der Welt der Rechnungslegung, Prüfung und Beratung liefern tagesaktuell die „News Exklusiv“ im Mitgliederbereich der IDW Website. Diese Nachrichten können alternativ ebenso via Newsletter bezogen werden. Die Mitgliederzeitschrift „IDW Life“ schließlich informiert monatlich als Print-Version oder App. Sie fungiert auch als erster Publikationsweg für die IDW Verlautbarungen.

Aus- und Weiterbildung

Auf der Prioritätenliste des IDW steht – wie oben bereits angesprochen – die Aus- und Fortbildung für Wirtschaftsprüfer und den Berufsnachwuchs. Konkret dienen dazu Tagungen, Seminare und ein dezentrales Programm in den Landesgruppen. Getragen wird das Aus- und Fortbildungsprogramm vom IDW und der IDW Akademie. Der Berufsnachwuchs wird durch eine berufsbegleitende Ausbildung gefördert und bereitet sich damit auf das Wirtschaftsprüfer-

INFOVERANSTALTUNGEN:

09.11.16 Freiburg | 21.11.16 München | 28.11.16 Köln
Weitere Orte und Termine unter
www.taxmaster-freiburg.de

master of arts
TAXATION
FREIBURG | HAMBURG | FRANKFURT

MASTER & STEUERBERATER
berufsbegleitend in 7 Semestern

Telefon 0761 203-9211
info@taxmaster-freiburg.de

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
in Kooperation mit **DHBW**
Duale Hochschule Baden-Württemberg
Villingen-Schwenningen



BetriebsBerater

M&A-Konferenz 2017

31. Januar 2017
Im Industrie-Club Düsseldorf

www.munda-konferenz.de



Hier geht's zum Schweitzer Mediacenter Film: www.schweitzer-online.de/go/freie-sicht

Freie Sicht auf alle relevanten Fachinformationen.

Ihr Wissenscockpit für maximalen Überblick in der Kanzlei.

Mit dem Schweitzer Mediacenter nutzen Sie Ihre gedruckten und digitalen Fachinformationen einfach, komfortabel und sicher. Ob auf dem Computer in der Kanzlei oder auf dem Tablet unterwegs. Mit der optimierten Suchfunktion finden Sie gewünschte Informationen z.B. in Datenbanken und Online-Archiven besonders schnell. Für maximale Sicherheit sind Ihre Lizenzen exakt zugeordnet. So können Sie mit nur einem Zugangscode komfortabel auf Ihre gesamten digitalen Fachinformationen zugreifen. Mehr Wissen über Beschaffung, Verwaltung und Nutzung von Fachinformationen erhalten Sie direkt auf www.schweitzer-online.de/go/freie-sicht, in Ihrer Schweitzer Fachbuchhandlung oder bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner.

Schweitzer Fachinformationen | Kerst + Schweitzer oHG
Klingerstr. 23 | 60313 Frankfurt am Main
Montag bis Freitag: 09.00 – 17.00 Uhr
freie-sicht@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de





Sitzung eines Fachausschusses

Examen vor. Die Seminarreihe „WP Aktuell“ wendet sich speziell an kleine und mittelgroße Praxen im Mitgliederkreis. Besonderen Stellenwert hat die jährlich stattfindende Arbeitstagung in Baden-Baden, das größte Mitgliedertreffen des Institutes. Bei Fachvorträgen, Workshops und Netzwerktreffen tauschen sich die Wirtschaftsprüfer hier jeweils im November miteinander aus. Videomitschnitte von ausgewählten Veranstaltungen werden übrigens als Online-Fortbildungsmaßnahmen anerkannt, für die sich IDW Mitglieder Nachweise ausstellen lassen können, um ihrer Pflicht zur Fortbildung nachzukommen.

IDW Verlag

Last but not least betreibt das IDW seinen eigenen IDW Verlag. Das Tochterunternehmen publiziert Grundlagenwerke wie etwa das

„Wirtschaftsprüfer-Handbuch“. Zum Programm gehören zudem die „IDW Wirtschaftsgesetze“, die „IDW Prüfungsstandards“, „IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung“, Lehrbücher, steuerliche Veranlagungsbände, Formulare und Organisationsmittel. Weitere Informationen über das IDW findet man auf www.idw.de. Die Website www.wirtschaftsprüfer.de wendet sich speziell an diejenigen, die etwas über den Beruf des Wirtschaftsprüfers erfahren möchten.

Das IDW zum Thema Tax Compliance

Am 22.06.2016 hat der Steuerfachausschuss des IDW den Entwurf des „IDW Praxishinweis 1/2016 : Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980“ verabschiedet. In der Unternehmenspraxis stellt sich die Frage, wie ein innerbetriebliches Kontrollsystem ausgestaltet sein muss, um eine entsprechende Indizwirkung entfalten zu können. Der Entwurf enthält einen Vorschlag für die Ausgestaltung von Tax- Compliance-Management-Systemen und Hinweise zur Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung solcher Systeme. Weitere Publikationen erscheinen demnächst im IDW Verlag, beispielsweise „Tax Compliance in Unternehmen“, ein Blick in verschiedene Unternehmen und deren Umsetzung und Ausgestaltung von Tax-Compliance-Systemen.

Der Entwurf steht auf www.idw.de in der Rubrik Verlautbarungen, Entwürfe als Download zur Verfügung.

Umfassend, systematisch und aktuell

Neuerscheinung



Inhalt

- Umfassende Darstellung der Besteuerung privater Kapitalanlagen
- Systematische Erläuterung aller wichtigen Fragen aus der Praxis
- Hohe Aktualität durch Berücksichtigung aller Reformen der letzten Jahre
- Hochkarätiges Autorenteam aus Beraterschaft und Finanzverwaltung
- Themen u.a.: Kapitalbesteuerung, Kapitalertragsteuer- und Veranlagungsverfahren, Besteuerung von Investmentanteilen, Internationales und Europäisches Steuerrecht, steuerliche Behandlung von Umwandlungen und Kapitalmaßnahmen, Informationsmöglichkeiten der Finanzverwaltung, Steuerstrafrecht und Selbstanzeige
- Grafiken und Beispiele zur Veranschaulichung der komplexen Materie

Meine Bestellung

Ja, bitte senden Sie mir/uns
 — Expl. **Besteuerung privater Kapitalanlagen**
 ca. April 2017, Handbuch,
 ca. 1.000 Seiten, Geb.,
 ISBN: 978-3-8005-2096-1
ca. € 179,-

Weitere Informationen:



Name | Firma | Kanzlei

E-Mail

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

Bestellen Sie per Fax 08581 754 oder unter shop.ruw.de

E-Mail info@suedost-service.de



Ist Ihr größtes Steuerrisiko noch unsichtbar?

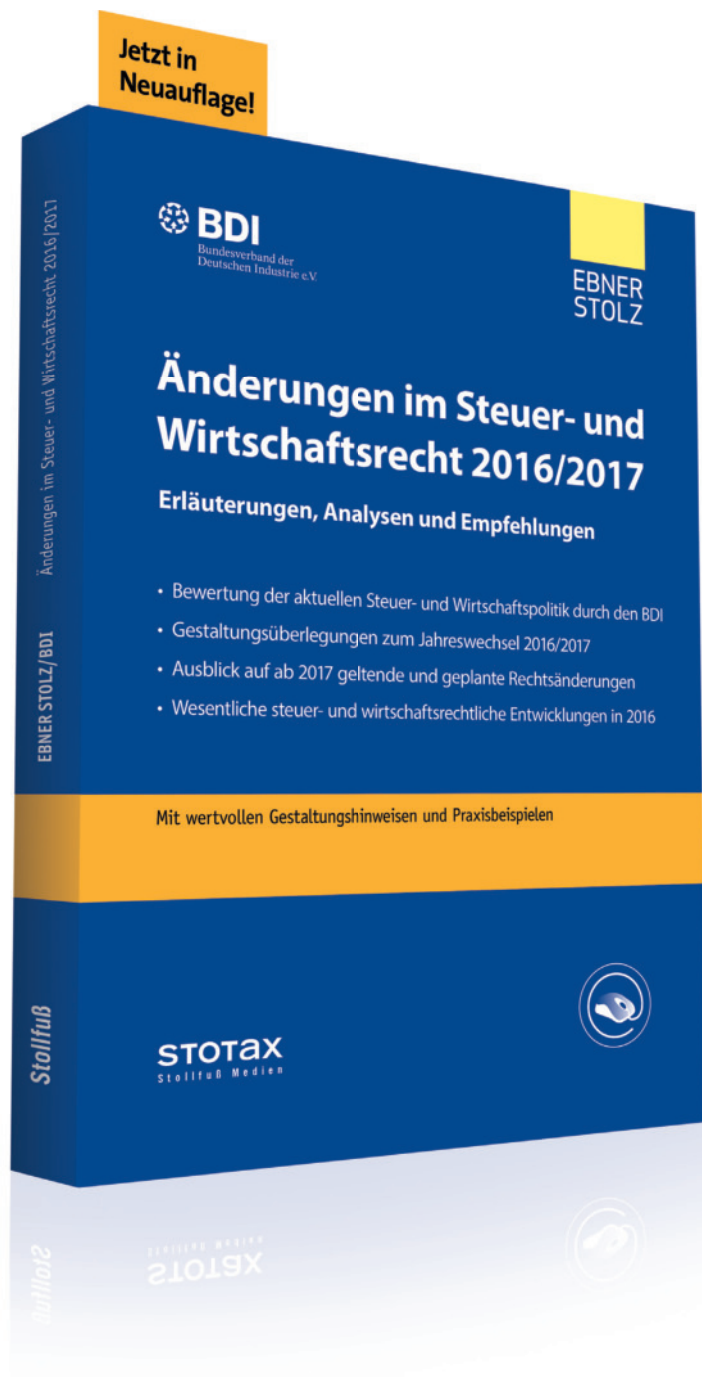
Steuern können rasch in die Höhe schnellen. Erfahren Sie, wie wir Ihre Risiken senken und Sie mehr Sicherheit gewinnen können. ey.com/tax #BetterQuestions

The better the question. The better the answer. The better the world works.



Steuer- und Wirtschaftsrecht: Aktuelle Änderungen, Gestaltungen, Ausblick!

Dieses Werk ist Bestandteil des
Online-Fachportals Stotax First:
www.stotax-first.de



Darum geht es:

- Bewertung der aktuellen Steuer- und Wirtschaftspolitik durch den BDI
- Wertvolle Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2016/2017
- Umfassende Reformen (z.B. Erbschaftsteuerreform, Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und Investmentsteuerreformgesetz)
- Neuerungen durch das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetz zur Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie und von Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen (sog. Erstes BEPS-Umsetzungsgesetz) oder durch das geplante sog. Kassengesetz
- Weitere Gesetzesänderungen zum Bilanz- und Zivilrecht (z.B. Zweites Bürokratieentlastungsgesetz, Abschlussprüfungsreformgesetz)



Print

EBNER STOLZ/BDI

Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht 2016/2017

4. Auflage 2017, kartoniert, ca. 320 Seiten.

Preis € 39,80

ISBN 978-3-08-318453-9

In Vorbereitung für November 2016



Online

EBNER STOLZ/BDI

Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht 2016/2017 online

Preis mtl. € 3,-

ISBN 978-3-08-188400-4

(Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)

Jetzt bestellen!

Portofrei unter:



www.stollfuss.de



bestellung@stollfuss.de



0228 724-0

STOTax
Stollfuß Medien